

**Josef Schüßlburner**  
**Kritik des Parteiverbotssurrogats**  
**16. Teil: „Antifaschismus“ als „Verfassungsschutz“?**  
**Zum Diktaturpotential des Kampfes gegen Rechts**

Die Kennzeichnung des Antifaschismus als „geistiger Bürgerkrieg“, die in der auch bei <http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=39> veröffentlichten Broschüre von Prof. Knütter über den **Antifaschismus** vorgenommen ist und auch in der Neufassung der „Faschismuskeule“ als „Herrschaftsinstrument der Linken“

<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/berliner-schriften-zur-ideologiekunde/60483/die-faschismuskeule.-herrschaftsinstrument-der-linken>

vertieft ist, wird durch eine in der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* (vom 03.07.2011, S. 11) unter der Überschrift *In übler Tradition* veröffentlichten Analyse des linksliberalen Publizisten *Horst Meier* bestätigt: Der unter „Antifaschismus“ laufende „Kampf gegen rechts“ treibt danach seltsame Blüten. Im Namen von Toleranz und Anstand werden die Grundrechte der „Feinde“ mißachtet. Diese gegen die Freiheitsrechte gerichtete Haltung des Antifaschismus werde von einem Denken getragen, „das in letzter Konsequenz auf die Vernichtung des Anderen zielt.“ Letzteres zeigt sich besonders bei sogenannten „Nazi-Outings“, die so die *FAZ*, zum Volkssport in der linksextremistischen Szene geworden“ sind: „Persönlichkeitsrechte sprechen sie ihren „Outing-Opfern“ ab. Personen aus dem rechten Milieu hätten kein Recht auf Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit, lautet das Argument. Das gilt auch für Personen, die nur mutmaßlich der rechten Szene angehören. Straftaten, die aufgrund von Outings stattfinden, werden toleriert. Wenn nicht gar durch die Veröffentlichung von Wohnort, Autokennzeichen oder Arbeitsplatz forciert und in gewisser Weise auch gefordert.“

Damit bildet sich eine linke Subkultur, die Selbstjustiz übt und Strukturen einer Privat-Stasi errichtet. Die Situation hat sich mittlerweile so verschärft, daß schon 2011 ein CDU-Innenminister, nämlich *Uwe Schünemann*, nicht mehr an der allerdings nur privat ausgedrückten Feststellung herumgekommen ist, die Bundesrepublik **An der Schwelle zum Linksterrorismus** zu sehen (s. die entsprechenden Ausführungen im *Focus* 28 / 2011, S. 44 f.). Was Linksterrorismus in der Bundesrepublik der 1970er und 1980er Jahre bedeutet hat, kann der Chronik von <http://links-enttarnt.net/?link=chronologie> entnommen werden. Von „rechts“, wie immer dies definiert wird, ist der Bundesrepublik Deutschland nicht annähernd eine derartige Gefahr ausgegangen, wie sie real durch linke Bestrebungen aufgetreten ist und nicht nur ideologie-politisch imaginiert werden mußte: Bomben- und Brandanschläge, Morde, Menschenraub, Flugzeugentführungen und natürlich Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gehörten zum Repertoire politischer Kampfmethoden von links (um hier den Begriff so verallgemeinernd zu verwenden, wie schon immer der Begriff rechts gebraucht worden ist)!

### **DDR-Potential in der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit**

Angesichts der Tatsache, daß der Antifaschismus nicht nur den bundesdeutschen Linksterrorismus getragen hatte, sondern vor allem das Vehikel war, um in einem Teil Deutschlands eine linke Diktatur mit der Staatsbezeichnung „Demokratisch“ („DDR“) zu errichten, die ihre Herrschaftsordnung mit dem amtlich so bezeichneten, mit Mauer, Stacheldraht und Selbstschußanlagen ausgestatteten „antifaschistischen Schutzwall“ vor ihren Bürgern „geschützt“ hat, sollte das Diktaturpotential des Antifaschismus eigentlich

jedermann, d.h. dem in Sonntagsreden als „mündiger Bürger“ angesprochenen Deutschen doch bewußt sein. Da die Bundesrepublik Deutschland ihre politische Ordnung vor Diktaturgefahren, die sich demokratisch, also durch freie Wahlen zu realisieren drohen (so das verfassungsrechtliche Bedrohungsverständnis) durch eine besondere Schutzkonzeption, nämlich den „Verfassungsschutz“ im weiteren und engeren Sinne im Wege eines Parteiverbotsersatzsystems schützt, müßte die Bekämpfung des totalitären „Antifaschismus“ an vorderster Stelle der Berichterstattung von Geheimdienstämtern und der für diese zuständigen Innenministerien stehen. Von Ausnahmen, wie der erstaunlichen Broschüre ausgerechnet des rot-roten Berliner Senats über die **Linke Gewalt in Berlin 2003 – 2008** abgesehen, die allerdings die antifaschistische Motivation der Gewalttätigkeit nicht wirklich problematisiert, ist jedoch eher das Gegenteil der Fall: „Der „Kampf gegen rechts“, inzwischen zu einer Art Staatsziel avanciert, wird von den Etablierten parteiübergreifend praktiziert“ (so *H. Meier*). Damit ist ausgesagt: Der „Verfassungsschutz“ als Hauptinstrument des Etabliertenschutzes vor rechter Konkurrenz steht im Zweifel nicht auf Seiten der Abwehr erkennbaren Diktaturpotentials und damit der Verhinderung der Realisierung des DDR-Potentials, sondern verstärkt eher noch entsprechende Tendenzen, im Namen der Freiheit die Freiheit von Andersdenkenden in Frage zu stellen und Bürgerrechte abgestuft und damit umgewertet nach Freud-Feind-Kriterien zu gewähren. Bei dieser antifaschistischen Abwertung können Grundrechte für „Feinde“ in der Tat weitgehend abgeschafft werden.

Diese faktische Abschaffung von Grundrechten äußert sich ganz offen in Form von Grundrechtsverhinderungsblockaden des gewalttätig-kriminellen Antifaschismus, die aber von den etablierten Verfassungsschutzparteien dadurch - „moralisch“ als „Anständige“ - unterstützt werden, „daß sich staatliche Behörden dafür feiern lassen, daß sie erlaubte Veranstaltungen abgedrängt haben“ (so die Kritik des Verfassungsrichters *Masing*). Die praktizierten Grundrechtsverhinderungen sind mittlerweile Legion: Kontenkündigungen staatlicher Banken aus ideologischen Gründen, Widerruf der Gastwirtlizenz wegen weltanschaulich unerwünschter Versammlungen, Versuche, die Parteienfinanzierung ideologisch einseitig und damit offen rechtswidrig zu kappen (wobei man letzteres durch eine Grundgesetzänderung „legalisiert“ hat), Entziehung der Schornsteinfegerlizenz wegen Ausübung eines kommunalen Wahlamtes und so weiter und so fort...

Die Tatsache, daß diese Aufzählung, die sich fortsetzen ließe, keine zufällige Summierung bedauerlicher Vorfälle ist, die halt aufgrund der (durchaus in Rechnung zu stellenden) Unzulänglichkeit von Menschen in der Rechtswirklichkeit auch freier Staaten vorkommen, aber etwa von der Gerichtsbarkeit dann doch irgendwie korrigiert würden (wie Wohlmeinende einwenden könnten), sondern gewissermaßen „System“ dahinter steht, ergibt sich eindeutig aus einer bewußten Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ausgerechnet bei der Gesetzgebung gerade zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsprinzips (!): Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat nämlich aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs des sogenannten Antidiskriminierungsgesetzes, also des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ als zivilrechtlich wirkendes Diskriminierungsverbot mit der Begründung gestrichen, es bestünde sonst die Gefahr, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“.

[BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a.\[hier klicken zur pdf-Version der Drucksache, die Stelle steht auf Seite 13\]](#)

Zu dieser massiven gesetzgeberischen Diskriminierungsintention die zutreffende Bemerkung eines Handbuches, welches das Gesetzesvorhaben im generellen Ansatz (im Unterschied zum Verfasser dieses Essays!) nachhaltig begrüßt: „Diese Begründung steht in diametralen Gegensatz zu der Zielsetzung des AGG, nämlich gerade zu verhindern, daß Personen aufgrund unveränderlicher oder persönlichkeitsbezogener Merkmale aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch“ (s. *Beate Rudolf / Matthias Mahlmann*: Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f.).

Wenn gerade in einem Bereich, der gezielt der Verwirklichung des Gleichheitsprinzips dienen soll, vorsätzlich eine *weltanschauliche Apartheid* (wie soll man dies sonst bezeichnen?) praktiziert wird, dann kann aufgrund der notwendigen Einheitlichkeit der Rechtsordnung unwiderlegbar vermutet werden, daß die Errichtung innerer ideologie-politischer Mauern, also die zumindest weltanschauliche Umsetzung des „antifaschistischen Schutzwalls“ in der Bundesrepublik, generell beabsichtigt ist. Der Antifaschismus hat also System und wird von einigen Vertretern etablierter Parteien zumindest stillschweigend als (Teil von) „Verfassungsschutz“ begriffen. Damit ist wohl die drohende Gefahr belegt, daß der „Antifaschismus“ nicht nur stillschweigend und graduell, sondern auch offen und damit gegebenenfalls sehr beschleunigt in den amtlichen „Verfassungsschutz“ überführt wird. Dies erklärt wohl, weshalb sich *Die Linke*, die rechtlich mit der für den antifaschistischen Schutzwall verantwortlichen *SED* identisch ist (also nicht nur lose Nachfolgeorganisation darstellt), in ihrem Selbstverständnis bereits als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ versteht (s. die entsprechende Aussage der stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, *Petra Pau*, in: *Handelsblatt* vom 20.03.2006, S. 4). Man muß zugeben: Dies stellt eine Selbsteinschätzung dar, der weitgehend zutreffend ist, weil sich beim „Kampf gegen Rechts“ die „Analysen“ des Verfassungsschutzes und der „Linkspartei“ kaum mehr unterscheiden dürften. Der Begriff „Rechtsextremismus“, wie er amtlich gebraucht wird, geht schon in Richtung einer Gleichsetzung mit dem Begriff des „Faschismus“ wie er in der antifaschistischen Diktatur der linkssozialistischen „Deutschen Demokratischen Republik“ verwendet worden ist. Zwar weist ein VS-Bericht des Bundes, wie auch das Essay des niedersächsischen Innenministers *Schünemann* im *Focus*, die antifaschistische Auffassung zurück, die vom linken Antifaschismus als „Kapitalismus“ angesprochene freiheitliche demokratische Grundordnung wäre „faschistisch“, doch ist die Deckungsgleichheit des Faschismusbegriffs des Antifaschismus mit dem (auch amtlichen) Rechtsextremismus-Vorwurf bereits insoweit gegeben als es um den „Kampf gegen Rechts“ geht, der im Verfassungsschutzbericht des Bundes trotz seines offen verkündeten Antipluralismus natürlich nicht als Gefährdung der Verfassungsordnung begriffen wird.

Dabei würde sich eine derartige Gleichsetzung des antifaschistischen Faschismus-Begriffs mit dem amtlichen bundesdeutschen Rechtsextremismus-Begriffs wie von selbst ergeben, wenn Innenminister der Linken über die Erstellung und Herausgabe derartiger Verfassungsschutzberichte verfügen könnten. Die Tatsache, daß der Partei *Die Linke* die Absicht einer Wiedererrichtung einer (gesamtdeutschen) DDR unterstellt werden muß, ergibt doch gerade ihre selbstgewählte Namensbezeichnung in Kombination mit dem von ihr propagierten Antifaschismus: Die Parteibezeichnung macht nämlich klar, daß für die Ex-SED selbst die Links-(Mitte-)-Rechts-Anordnung zur Strukturierung des parteipolitisch-weltanschaulichen Spektrums von entscheidender Bedeutung ist. Wenn sie bei dieser Prämisse (die der Verfasser dieser Zeilen durchaus mit ihr teilt!) gleichzeitig mit dem antifaschistischen Schlagwort: „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen!“ alles, was rechts = faschistisch ist, tendenziell „verknasten“ will, dann muß sie eine als „Demokratie“ bezeichnete Diktatur errichten wollen (auch wenn ihre Anhänger vielleicht

meinen, dies nicht zu wollen), da eine freie Demokratie durch den offen ausgetragenen und damit in aller Freiheit ausgeübten Links-Rechts-Antagonismus um die jeweils vorübergehende politisch-ideologische Hegemonie kennzeichnend ist. Der amtliche Verfassungsschutz will diese Verfassungsbedrohung nicht erkennen, die vom „Kampf gegen Rechts“ mit seiner Tendenz zur Gleichsetzung von „Faschismus“ und „Rechtsextremismus“ und der damit verbundenen Gleichung „rechts = rechtsextrem = (Verfassungs-)Feind“ ausgeht, muß diese Gefahr also „verschweigen“. Die „Mitte“ macht also wieder mit! Wie dies schon mit den Blockparteiformationen von CDU und Liberalen (LDPD) in der SED-Diktatur erfolgt ist!

### **Antifaschismus als Deutschfeindlichkeit ...**

Obwohl es doch eigentlich amtliche Postulat bundesdeutscher Politik darstellt, daß die Deutschen „aus der Vergangenheit gelernt“ haben müssen und der Zusammenhang zwischen Antifaschismus und linker Diktaturbereitschaft sich erkennbar im antifaschistischen Schutzwall architektonisch manifestiert hatte: Warum nimmt dann der ‚Antifaschismus‘ ... kein Ende“, eine Frage, die neben anderen etwa *C. M. Wolfschlag* bereits 2001 in der *Jungen Freiheit* aufgeworfen hat (s. *JF* Nr. 24/01, S. 14). Die Antwort darauf kann nur lauten: Der Antifaschismus ist trotz seiner verfassungswidrigen Gefährlichkeit unbestreitbar tief in der bundesdeutschen Gesellschaft und ihrer internationalen Einbindung verwurzelt und kann daher, falls politisch opportun, jederzeit aus ihrer „Mitte“ abgerufen werden. Dieser „Antifaschismus“ geht nämlich auf die Weltkriegskoalition zwischen dem angelsächsischen (Links-)Liberalismus und dem moralisch so erhebenden Stalinismus zurück, was in den Kategorien des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ gesprochen, auf ein Bündnis zwischen politischer Mitte, d.h. der „sanften Linken“ und dem Linksextremismus hinausgelaufen war.

Die Gefährlichkeit dieses Antifaschismus beruht auf dem (post-?)rassistischen Konzept der Kollektivschuld der Deutschen am „Faschismus“ und kann in Übereinstimmung mit der ihn tragenden Mentalität der Übertragung rassistischer Kategorien zur Definition politischer Feinde, eine Verfahrensweise, welche die politische Linke häufig gekennzeichnet hat (man denke nur an den Kambodschaner *Pol Pot*), erst dann wirklich „bewältigt“ sein, wenn die Deutschen, Deutschland und das Deutschsein überwunden sind. Dieser antideutsche Rassismus heißt „Kollektivschuld“, verfeinert „historische Verantwortung“ und dergleichen, weshalb nicht sein darf, daß wie in einem jüngsten Buch eines Amerikaners (für einen deutschen Akademiker wäre eine derartige Erkenntnis dienstrechtlich viel zu gefährlich), nämlich des ehemaligen UNO-Beamten *Alfred de Zayas*, die Deutschen weitgehend vom Holocaust nichts gewußt hätten: „Der Frage nach der zeitgenössischen Wahrnehmung des Holocaust kommt strategische (sic! kriegsrechtliche Betrachtung?) Bedeutung zu. Denn wenn es tatsächlich so gewesen wäre, daß der Genozid hätte geheim bleiben können, so würde dies die Mitverantwortlichkeit der deutschen Bevölkerung an dem Völkermord stark einschränken“, meint eine kluge Tageszeitung (wobei selbst dies nicht richtig ist, da bloßes Wissen ja noch nichts über die Möglichkeit aussagt, etwas dagegen tun zu können). Auch für das Konzept des rassistischen Antifaschismus hat dies entscheidende Bedeutung, weil nur ein derartiger Zusammenhang die ideologisch-weltanschauliche Apartheid gegen rechts den Anschein einer Rechtfertigung zu geben vermag, die im Zeitalter des Antirassismus zumindest stillschweigend folgende Agenda begründet: Solange es noch Deutsche gibt und nicht nur „Europäer“ oder gar nur „Menschen“, hilfsweise „Verfassungspatrioten“, „Demokraten“, Stuttgarter (mit entsprechendem Schuldbekenntnis) etc., besteht nach den bundesdeutschen ideologischen Reflexen, die seit den Tagen der Besatzungsherrschaft, der

internationalen „Einbindung“ *par excellence*, eingeübt worden sind, Faschismusgefahr. „Antifaschismus“ ist deshalb nach Auffassung der Linken und des sie protezierenden, natürlich befreundeten Auslands „notwendig“, solange es Deutsche gibt, denen implizit, manchmal sogar explizit unterstellt wird, den Holocaust fortsetzen zu wollen. Auch ein wesentlicher Bestandteil der Europaideologie der sog. Mitte besagt nichts anderes, indem man sich als „Europäer“ in „Werten“ (womit zunehmend ökonomisch nachteilige gemeint sein müssen), die angeblich nur „Europa“, aber anscheinend nicht die nationalstaatliche Demokratie und damit wohl auch nicht mehr das nationalstaatlich angewandte Grundgesetz garantiert, so etwas wie Erlösung vom Deutschsein erhofft. Ziel des Antifaschismus auf europäischer Ebene ist denn auch die Ausschaltung der politischen Rechten der „germanischen Nationen“ (*E. Todd*, ehemaliger Berater des französischen Präsidenten *Chirac* zur Rechtfertigung des rechtswidrigen „Österreichboykotts“), damit die Deutschen als konstitutionelle Faschisten nichts mehr zu sagen haben.

Nach Einschätzung des früheren SPD-Managers *Peter Glotz*, die er in einem Interview mit dem *Focus* (Nr. 11 / 1997, S. 106) zum Ausdruck gebracht hatte, verweigert deshalb die politische Klasse den Deutschen etwa das Plebiszit auf Bundesebene, was *Glotz* dabei auf ein „verlängertes Hindenburg-Syndrom“ zurückgeführt hat: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen die doch alle Nazis.“ Hier ist vom einem kenntnisreichen Vertreter der politischen Klasse klar zum Ausdruck gebracht worden, was diese anscheinend wirklich denkt: Die Deutschen sind und bleiben potentielle „Nazis“. Schon die Rituale der „Bewältigung“ machen diese Einschätzung deutlich: Man hält das doch eigentlich politisch völlig irrelevante NS-Regime (oder gibt es wirklich jemanden, der dieses restaurieren will?) und nicht etwa das politisch vielleicht noch relevante System des antifaschistischen Mauerbaus deshalb für bewältigungsbedürftig, weil „man“ meint, die Deutschen würden eher „Nazis“ als „Kommis“ wählen, woran offensichtlich selbst die nahezu totale Kontrolle der „Demokraten“ über die etablierten Medien, insbesondere über das sozialisierte Rundfunksystem, nichts ändern würde. Die Tatsache, daß etwa die mörderische Massenvertreibung von Deutschen nicht als bewältigungsbedürftig angesehen wird, zeigt, daß die „Bewältigung“ keinem humanitären Anliegen dient, sondern antifaschistische Machtstrategie darstellt, die - gemessen an den eigenen Prämissen, wonach „bewältigt“ werden müsse, damit eine Wiederholung ausgeschlossen ist - eine weitere Vertreibung oder zumindest Verdrängung der Deutschen billigend in Kauf nimmt. Eine Vokabel hierfür ist „Multikulturalismus“, der Deutschen u. a. zur Vermeidung des Vorwurfs des „Rechtsextremismus“ verbietet, eine „Gegenkultur“ zu veranstalten.

### **... und als „Verfassungsschutz“**

Für die etablierte antifaschistische „Bewältigung“ fangen dabei „Nazis“ schon bei „Hindenburg“ an, was den „Kampf gegen rechts“ als umfassendere Kampfpapole erklärt. Wer Auffassungen vertritt, die denen von *Hindenburg* - bislang einzig direkt vom deutschen Volk frei gewähltes deutsches Staatsoberhaupt der Geschichte - (hierbei die Chiffre für die traditionelle deutsche Rechte gebraucht) entsprechen oder zu entsprechen scheinen, ist zumindest „Rechtsextremist“: Man versteht, warum Leute („Menschen“ ist begrifflich für andere vorgesehen), die nicht links sind, aber trotzdem aus Gründen der demokratischen Überzeugung etwa die Direktwahl des Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt fordern (der Verfasser hält dies im Rahmen des Grundgesetzes nicht für sachgerecht), „rechtsextrem“ sein „müssen“. Gleiches gilt selbstverständlich für Richtungen, die Ideen vertreten, die dem nichtkommunistischen deutschen Widerstand gegen *Hitler* entstammen. Schon die Lektüre bundesdeutscher „Verfassungsschutzberichte“ vermittelt keine eindeutige Aufklärung, in

welchem Verhältnis „Rechtsextremismus“ zum „Faschismus“ (Nazismus) steht. Letztlich kann auch dahingestellt bleiben, ob nach der amtlichen Ideologiebewertung „Faschismus“ etwas anderes meint als „Rechtsextremismus“ oder ob „Rechtsextremismus“ den Oberbegriff darstellt, der neben „Faschismus“ (NS) noch andere Elemente enthält, die es außerhalb der Verfassungslegalität, zumindest außerhalb der staatlich gepflegten und für „Demokratie“ gehaltenen Verfassungsideologie und den mit dieser verbundenen amtlichen Tabus und Wahrheitsansprüchen zu stellen gilt. Entscheidend ist, daß hierbei eine antifaschistische Vorgehensweise vorliegt, die der kommunistischen „Salamitaktik“ ähnelt, weshalb der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ den sogenannten „Rechtsextremismus“ als rechtsstaatlich irrelevante Kategorie benötigt und sich zur Feindbeschreibung nicht einfach mit „Nationalsozialismus“ begnügen kann - weil er dann wohl kaum etwas zu berichten hätte! Diese Beschränkung in der amtlichen Feindbestimmung hätte ja zumindest eine historische Legitimität, während die Kategorie des „Rechtsextremismus“ zumindest auf einer ideologiepolitischen Ebene, welche die Verfassungsschutzberichte rechtsstaatswidrig (zumindest im Rechtsextremismus-Kapitel) weitgehend kennzeichnet, so umfassend ist, daß damit auch der deutsche Widerstand gegen *Hitler* als verfassungsfeindlich bekämpft wird, der nach Ansicht von *Sebastian Haffner* zumindest soweit er am 20. Juli 1944 in Erscheinung getreten war, überwiegend „rechts von Hitler“ angesiedelt gewesen ist. Diese sicherlich verfassungsschutzfremde Einschätzung des ideologiepolitisch wohl unverdächtigten *Haffner* wird dadurch belegt, daß besagter *Hitler* selbst sein schließliches Scheitern darauf zurückgeführt hatte, nicht auch den „Schlag gegen Rechts“ geführt zu haben: Man ist versucht, hier den Antifaschisten ein Idol vorzuschlagen!

Die in der unmittelbaren Nachkriegszeit angewandte Taktik der vereinigten Linken hat darin bestanden, unter dem Schlagwort „Antifaschismus“ mit Hilfe der Besatzungsmacht zunächst im Bündnis mit der Mitte die politische Rechte auszuschalten, bzw. diese lizenzpolitisch gar nicht erst zuzulassen. Dabei kam der Sowjetunion in ihrem Bereich, der angehenden „DDR“, herrschaftsideologisch zugute, daß sich die amerikanische Lizenzierungspolitik im westlichen Deutschland, also die Befreiung, zunächst nicht allzu sehr von der sowjetischen Unterdrückung unterschied, hat der amerikanische Besatzungsliberalismus doch nicht nur den Nationalsozialismus verboten, sondern - und dazu war eben der äußerst flexibel einsetzbare Begriff des „Extremismus“ (oder auch des „Radikalismus“) hervorragend geeignet - auch „pangermanische“ und „militaristische“ Propaganda und hat deshalb auch keine konservativen Parteien oder zur Vermeidung des „Revanchismus“, der nunmehr in der VS-Sprache als „geographischen Revisionismus“ bezeichnet wird, Flüchtlingsparteien erlaubt. Herausgekommen ist die Eliminierung des rechten politischen Spektrums der Deutschen, der Konservativen und Nationalliberalen als eigenständige politische Kraft. Unter der Bedingung einer ausgeschalteten Rechten war die Mitte dann vor die Wahl gestellt, sich entweder in den Linksblock einzureihen, d. h. „sanfte“ Linke zu werden oder selbst als „rechts“ und damit „faschistisch“ ausgeschaltet zu werden. Da dieser kommunistische Antifaschismus dann die politische Option „rechts“, deren bloße Existenz die politische Freiheit (etwa für die CDU) hätte sichern können, als „verfassungsfeindlich“ verbaut hat, konnte innerhalb der etablierten Linken die harte, also totalitäre Linie durchgezogen werden. Die SPD fand sich als „SED“ kommunistisch vereinnahmt und ihre Ex-Mitglieder im Wege „innerparteilicher Demokratie“ zunehmend ausgeschaltet und aus der CDU wurde die bekannte „christliche“ Blockpartei <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

Diese herrschaftstheoretisch durchaus als geschickt anzusehende Herrschaftsmethodik ist zu verführerisch, um auf ihre Wiederholung ein für alle Mal zu verzichten, weshalb die „DDR“ auch nicht „bewältigt“ wird. „Aber alles muß demokratisch aussehen“ (*W. Ulbricht*), jedoch herrschen nicht die Deutschen als Volk der Volksherrschaft (Demokratie) in Deutschland,

sondern die sich mit dem ideologischen Antifaschismus selbst legitimierenden „Demokraten“. Für die bundesdeutsche Realverfassung ist dabei die Kartellabrede zwischen *Adenauer* (CDU) und *Schumacher* (SPD) entscheidend gewesen, durch manchmal etwas gekünsteltes Hochspielen angeblicher Gegensätze (bei Tabuisierung wirklich relevanter Themen) jeweils rechts und links von sich keine neuen Parteien hochkommen zu lassen. Diese Abrede konnte - bei Absehen von einem förmlichen Blockparteiensystem der Lizenzierten - nur deshalb wirksam sein, weil ihr die vom Verfassungsgericht als Lizenzierungssurrogat verstandene ideologische Parteiverbotskonzeption zur Seite steht, die es erforderlichen Falles erlaubt, den Deutschen die Wahl unliebsamer Parteien, die tabuisierte Themen aufgreifen könnten, förmlich zu verbieten. Das Rechtsinstitut eines ideenpolitisch ausgerichteten Parteiverbotes ist in den liberalen Demokratien des freien Westen nicht bekannt (so auch die Erkenntnis des Verfassungsgerichts, s. BVerfGE 5, 135), da es mit (freier) Demokratie unvereinbar ist:

Demokratie bleibt nur dann Herrschaft des Volks über seine Gewählten, wenn dieses Volk als Souverän rechtlich unbeschränkte Optionen zur (Ab-) Wahl hat. Die obrigkeitliche Ausschaltung auch nur einer Option aus ideologischen Gründen und zwar unabhängig von der Quantität dieser Option richtet sich gegen das Wahlvolk als solches und es entsteht ein Obrigkeitsstaat, der sich gegen Volksanliegen immunisiert: Man braucht nicht mehr über Sachfragen, wie etwa die Wiedereinführung der DM zu diskutieren, sondern eröffnet allenfalls „demokratisch“ die „Verbotsdiskussion“ gegen Organisationen, die „Fundamentalkritik“ an Europa betreiben und deshalb „rechtsextrem“ sind! Die auf einer derartigen Grundlage sich ergebende politische Ordnung kann dann lediglich insofern „demokratisch“ genannt werden, weil - wie in der „Deutschen Demokratischen Republik“ - „demokratische Bekenntnisse“ abgegeben werden. „Demokratie“ wird dann zu einem Ideologiesystem (Säkularreligion), das entgegen der Meinungsfreiheit die Verfolgung wegen falscher Auffassungen als „Verfassungsschutz“ erlaubt. Der bundesdeutsche Sonderweg der Beschränkung des politischen Pluralismus wird in liberalen Grundgesetz-Kommentaren mit „historischen Erfahrungen und u. U. politische Notwendigkeiten (jedenfalls in Deutschland)“ (s. *Ingo von Münch*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 103 ff. zu Art. 21) gerechtfertigt. Damit ist das Gleiche gemeint, was der linksextreme Antifaschismus ausdrücklich sagt und auch in gewalttätigen Formen propagiert: Man kann den Deutschen als potentiellen „Faschisten“ nicht trauen; deshalb ist die Bundesrepublik als ein „neuer Typ der demokratischen Staatsform“ errichtet worden, „für den wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so der offiziöse GG-Kommentar *Maunz / Dürig*, Rn. 3 zu Art. 18). Würde es nämlich (freie) Demokratie geben und nicht eine „freiheitliche“, „wehrhafte“, „werteorientierte“, international eingebundene und als „Fortentwicklung“ (so die Linke) oder zur Not (so gegebenenfalls die vermittelnde Haltung der Mitte) ein „sozialistische“ oder „volksdemokratische“, hätten „Nazis“ angesichts der demokratischen Unzuverlässigkeit der Deutschen danach wieder eine Chance. Dazu ist die jederzeitige Rückkehr der gegen den Rechtsstaat gerichteten These von der Kollektivschuld notwendig (s. dazu die Kritik von *Alfred Grosser*, in: *Focus* 22/2011, S. 68)

### **Die Hilflosigkeit des Antitotalitarismus**

Nun sind die entschiedensten Befürworter der Verbotsdemokratie, nämlich die west- und gesamtdeutschen Kommunisten, mit dem KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts selbst Opfer dieser neuen Lehre von Demokratie (s. dazu: *Hans Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967) geworden und die bundesdeutsche „Mitte“ konnte dabei stolz sein, daß sich aufgrund ihrer Initiative die Beschränkungen des politischen Pluralismus des „Antifaschismus“ nicht nur „gegen rechts“ richten. Diese Wendung des



Antifaschismus (auch) „gegen links“ wurde als „Antitotalitarismus“ verstanden. Dieser Antitotalitarismus ist demnach ein abgeleiteter und politisch modifizierter Antifaschismus und kann wie alle Sekundärphänomene leicht widerlegt und beiseite geschoben werden, wenn es politisch opportun ist, womit sich dann wieder das Original, nämlich der knallharte linke „Antifaschismus“ durchsetzt. Für diese Durchsetzungskraft des Originals spricht auch, daß die Mitte ohnehin nach links vermittelt und etwa weitgehend von der Linken (und natürlich auch von der internationalen Machtordnung) gepflegte Werte etwa der Geschichtspolitik mit trägt und somit die „Mitte“ mit ihrem Antitotalitarismus gegenüber den Antifaschismus jederzeit in die Defensive gerät.

Noch zu Zeiten des Ost-West-Konflikts haben die westlichen Verbündeten die Wende des Antifaschismus, der in der DDR zu einer zum Kommunismus weiterentwickelten Staatsdoktrin erhoben wurde, zum bundesdeutschen Antitotalitarismus als Verallgemeinerung des Verbotsantifaschismus kaum mitgemacht: So hat schon die Alliierte Kommandantura in West-Berlin klargemacht, wie die von ihr repräsentierte „internationale Gemeinschaft“ die aus dem besatzungspolitischen Antifaschismus abgeleiteten bundesdeutschen Verbotsvorschriften angewandt wissen wollte: Die Erstreckung des KPD-Verbotsurteils nach West-Berlin wurde im Geiste des Antifaschismus untersagt (d.h. der Vollzug des KPD-Verbotsurteils nicht von der Kommandantura angeordnet), d.h. der SED-Ableger SEW konnte in West-Berlin, wo die (West-) Alliierten bis zur deutschen Wiedervereinigung weiterhin ganz förmlich die oberste Gewalt ausübten, trotz KPD-Verbots und damit einhergehenden Verbots der Gründung von Ersatzorganisationen und damit auch einer SEW fortbestehen. Stattdessen wurde im selben Geist die in West-Deutschland nie verbotene NPD in West-Berlin einem Quasi-Verbot (Wahlteilnahme- und Versammlungsverboten) unterworfen, das die Alliierten sogar direkt ins Berliner Gesetzblatt schreiben ließen (meist übten sie die Herrschaft nur indirekt durch interne Befehle an die Berliner Behörden aus). Deshalb sah sich die CDU genötigt und ermutigt, die genannte antitotalitäre Kartellabrede einzuhalten und hat folglich die NPD Anfang der 70er Jahre „vernichtet“: **„Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum politischen Vernichtungskampf (gegen die „Grünen“, Anm.) aufbringen“** (so der Adenauer-Biograph Hans-Peter Schwarz in seinem Vorwort zu dem von Manfred Langner herausgegebenen. Sammelband, Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei, 1987, S. 21).

Die SPD hat die Kartellabrede zwar noch im Falle der mit Hilfe des SPD-geführten Bundesjustizministeriums entgegen der Bindungswirkung des verfassungsgerichtlichen KPD-Verbotsurteils als DKP wiederbegründeten KPD eingehalten und dabei den „Radikalerlaß“ wesentlich betrieben („Berufsverbot-Willy“, wie dies *Der Stern* nannte), hat sich aber schon geweigert, diese Abrede im Falle der überwiegend aus linksextremen Lagern kommenden „Grünen“ nachzuvollziehen (wie der auf „politischen Vernichtungskampf“ zielenden Kritik des Adenauerbiographen entnommen werden kann). Als der „antifaschistische Schutzwall“ endlich brach, war es dann gar nicht mehr vorstellbar, im Wege der Geltungserstreckung des geltenden bundesdeutschen Rechts die SED-PDS gemäß dem KPD-Verbotsurteil als verboten anzusehen - wie dies noch im Falle des Beitritts des Saarlandes gegenüber dem kommunistischen Landesverband mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts praktiziert worden war. [http://links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1482931523.pdf](http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1482931523.pdf)

Stattdessen wurde trotz der Erkenntnis der zugunsten einer DKP-Lehrerin ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen „Berufsverbote“ durch Anwendung der bundesdeutschen Verbotsurrogate (Bekanntgabe von „Erkenntnissen“



der Inlandsgeheimdienste + darauf aufbauende politische Diskriminierung, insbesondere Ausschluß aus dem öffentlichen Dienst) so etwas wie ein faktisches Verbot der rechten „Republikaner“ als seinerzeit maßgeblichen Rechtspartei vorgenommen, das die noch stalinistisch / linksextremistisch „gewählte“ Volkskammer der Wende-„DDR“ sogar förmlich ausgesprochen hat: Dieses spät-stalinistische linke Verbot wurde zwar noch rechtzeitig vor der Wiedervereinigung zurückgenommen, den „Republikaner“, die wegen des stalinistisch-antifaschistischen Verbots durch die Wende-Volkskammer aber nicht an den ersten freien Wahlen in der DDR hatten teilnehmen können (waren dann diese Wahlen wirklich „frei“ oder doch nur „freiheitlich?“), war damit aber kostbare Zeit beim Aufbau einer demokratischen Parteiorganisation unter an sich für sie äußerst günstigen Bedingungen verloren gegangen.

[http://links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1468579618.pdf](http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1468579618.pdf)

Das danach folgende, auf die „rechte“ NPD beschränkte Parteiverbotsverfahren der Demokraten (außer FDP aber unter Einbeziehung der demokratisch-antifaschistischen Ex-SED) markiert die endgültige Abkehr vom einbindungspolitisch, d.h. aus maßgeblicher US-amerikanischer Sicht sinnlos gewordenen Antitotalitarismus: Es gibt nur noch Verbotsverfahren „gegen rechts“, aber nicht auch gleichzeitig, wie es die Ideologie der „Mitte“, nämlich der Antitotalitarismus erfordern würde, einen Antrag (auch) „gegen links“ (oder wenigstens Verbote gegen die gewalttätigen „Autonomen“, die man nur wirklich ohne ideologische Begründung rechtsstaatlich rechtfertigen könnte). Damit ist die Bundesrepublik ideologie-politisch in den Antifaschismus der Besatzungszeit zurückgeworfen, wobei „Europa“ und die sonstige „Einbindung“ die antifaschistische Funktion der demokratischen Besatzungsmächte übernehmen, im Falle der zu (ent-)nazifizierenden Deutschen Demokratie im Namen der Demokratie zu „modifizieren“ (derzeitiges Schlagwort: europäische Post-Demokratie). Die Besatzungsmächte hatten ja Demokratie verkündet und gleichzeitig ihre Besatzungsherrschaft (Militärregime) errichtet, obwohl sich eigentlich die Inkraftsetzung der geltenden WRV für die Wiederherstellung von Demokratie angeboten und auch genügt hätte (man hätte diese dann ja mit verfassungsändernder Mehrheit modifizieren können, aber bei Einhaltung der Vorschriften über die Verfassungsänderung hätten sich dann vielleicht die besonderen bundesdeutschen Verbotsvorschriften nicht verwirklichen lassen oder Besatzungsrecht hätte mit Überverfassungsrang vorgeschrieben werden müssen). In der gleichen antifaschistischen Einbindungslogik gab es 1999 / 2000 den gegen die Deutschen als eigentliche Adressaten gerichteten europäischen „Österreichboykott“, nachdem schon 1993 das sog. Europaparlament das Verbot rechter Parteien in Deutschland - und nicht etwa das Verbot der mit dem jeweiligen Terrorismus verbundenen baskischen und nordirischen Partei (die ja links-nationalistisch sind) - neben der Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit gefordert hatte. Antifaschistischer Zusammenhang: Wenn es keine (wirklichen) Deutschen mehr gibt, dann auch keinen „Faschismus“!

Die Aufnahme der ehemaligen Diktaturpartei SED ins demokratische Lager der Bundesrepublik, bei gleichzeitiger Verschärfung des „Kampfes gegen Rechts“, ist hinreichender Beleg für die Wirksamkeit des Antifaschismus als Herrschaftsmethodik. Für die SPD zahlt es sich dabei aus, rechtzeitig von der Kartellabrede zwischen *Adenauer* und *Schumacher* Abstand genommen zu haben. Sie hat nunmehr alle Optionen, an denen sie als Linkspartei interessiert ist. Die CDU (gleiches gilt für die FDP) ist dagegen vor die Wahl gestellt, nach Ausschaltung der politischen Rechten selbst unter Faschismusverdacht gestellt zu werden oder zur Linkspartei zu werden: Nicht nur die Teilnahme von CDU / CSU-Vertretern an der Demonstration der politischen Klasse gegen das eigene Volk vom 9. 11. 2000, sondern „schwarz-grüne“ Koalitionen und Parteiausschlüsse von Vertretern des Konservativismus zeigen, daß es sich bei der CDU / CSU, zumindest *nolens volens*, um eine

Linksformation handelt. Dieser ist zur demokratisch erscheinenden Unterdrückung der Rechtsopposition im Nachtrag zur Kartellabrede erlaubt, Einwanderungsquoten zu diskutieren und sich im Übrigen der Europamystik hinzugeben und sich dabei durch Abschaffung der Deutschen Mark, der Bekämpfung des „DM-Nationalismus“, Verdienste zu erwerben.

Die Hilflosigkeit des CDU-Antitotalitarismus als Form eines abgeleiteten Antifaschismus „(auch) gegen links“, zeigt sich daran, daß die Kapitel „Linksextremismus“ der Verfassungsschutzberichte keine praktische Bedeutung haben. Der Ernennung von Ministern der Ex-SED im Rahmen von Linkskoalitionen oder die parlamentarische Abstützung einer vormaligen NRW-Landesregierung stehen derartige Einstufungen zumindest nicht mehr entgegen. Ein derartiges Kapitel „Linksextremismus“ ist nämlich bei Akzeptanz der ideologischen Prämissen des Antifaschismus erkennbar sinnwidrig, weil dieses auf einen Selbstwiderspruch des demokratie-ideologischen „Verfassungsschutzes“ hinausläuft: Der konzeptionelle „Verfassungsschutz“ besteht doch darin, „Demokratie“ als Argument für die Verminderung von Grundrechten zu benutzen, zumindest soweit den „Feinden“ keine rechtswidrigen Handlungen, sondern „falsches Denken“ wie „rechte Gesinnung“ oder „rechtes Gedankengut“, also „Ideologie“ (so lauten Kapitel in amtlichen Verfassungsschutzberichten!) und damit die zwar rechtmäßige, aber staatsideologisch falsche Ausübung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit zum Vorwurf gemacht werden. Ein derartiger „Verfassungsschutz“ pflegt im konzeptionellen Ansatz erkennbar Linksideologie, welche darin besteht, sich unter „Demokratie“ einen Zustand vorzustellen, wo alle „demokratisch“, also gleich denken und damit die politische Herrschaft eigentlich aufhört. Dem Eintritt dieses demokratieparadiesischen Zustands, der sozialistischen Utopie, stehen allerdings diejenigen entgegen, welche diskriminierend denken, also ein „rechtes Gedankengut“ aufweisen: Diese dem Paradies entgegenstehenden Feinde sind dann in der Ideologiesprache des etablierten „Verfassungsschutzes“ und zwar durchaus in Übereinstimmung mit den Prämissen des Antifaschismus die „Rechtsextremisten“!

Kluger „Antifaschismus“ bedeutet daher, daß man der CDU zur Wahrung des Mitte-Anscheins noch zugesteht: Ja es muß auch noch Kapitel über den „Linksextremismus“ geben, aber ernst zu nehmen und zu verbieten ist nur der demokratisch zu dämonisierende „Rechtsextremismus“. Deshalb hat der konzeptionelle „Antitotalitarismus“ nur noch eine Chance, wenn er mit etwas anderen Paraphrasen, wie sie dem Mitte-Komplex noch eingeräumt werden, letztlich zu gleichen Ergebnissen kommt, wie der Antifaschismus. Dementsprechend hat auch der CDU-Anti-Extremismus kaum mehr zu überwindende Schwierigkeiten, sich vom gesamtlinken Neo-Antifaschismus zu unterscheiden:

[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1301307843.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1301307843.pdf)

### **Abwehr des antifaschistischen Diktaturpotentials: Verfassungswidrigkeit des Rechtsextremismus-Begriffs**

Der Gefahr einer Fortentwicklung der anti-extremistisch verstandenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung in eine antifaschistische demokratische Neuordnung liegt allerdings im „jakobinischen Dilemma“ der Demokratie begründet: Was macht der Demokrat, wenn sich die Mehrheit, die für Demokratie steht, gegen die Demokratie entscheidet? Das möglichst frühzeitig aufgrund falschen politischen Denkens, das sich möglicherweise in gefährliche Politik umsetzen könnte, auszuspreekende Parteiverbot und die diesem noch vorausgehenden Schritte, wie Ausschluß aus dem öffentlichen Dienst wegen falscher Auffassungen, Vorführung in amtlichen Verfassungsschutzberichten ohne rechtsstaatliche

Anhörung und Möglichkeit der Gegendarstellung, ist eine zentrale Antwort auf dieses Dilemma. Wenn man aber in voller antifaschistischer Überzeugung glaubt, daß auch die Parteiverbote nicht helfen würden, weil vor allem die Deutschen letztlich doch Demokratie abschaffende Nazis wählen würden, wenn man dies ihnen im Rahmen einer normalen westlichen Demokratie so erlauben würde, dann kann die Existenz einer antifaschistisch-kommunistischen DDR mit den Worten des Herausgebers einer westdeutschen kommunistischen Zeitschrift nur begrüßt werden:

„... meine Zuneigung (zum Kommunismus, *Anm.*) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Häßlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet“ (so der Herausgeber der Zeitschrift *konkret*, H. L. Gremliza, s. *konkret* 6/98, S. 9 als Eigenzitat aus einer früheren Veröffentlichung wiedergegeben).

Gegen diesen Antifaschismus, der allerdings selten so offen und auch (an sich begrüßenswert) ehrlich zum Ausdruck gekommen ist, kommt eine CDU-Argumentation, wie sie etwa vom damaligen Innenminister *Schünemann* vertreten wird, politisch nicht an: Auf die als Geschichtsklitterung kritisierte Zurückweisung der DDR-Verklärung als „Wohlfühl-diktatur“ kommt es doch beim „Kampf gegen den Faschismus“ wirklich nicht an! Dieser Antifaschismus erfordert eben diktatorische Methoden zum Schutze der Demokratie! Die Tatsache der Blockparteistellung der CDU in der DDR, die bei allem Verständnis der historischen Situation und der schwierigen Abwägung, ob Mitmachen „für die Menschen“ besser ist als totale Ablehnung des Sowjetkommunismus, durchaus selbstverschuldet war, steht der Berufung auf das entschlossene Vertreten einer „wehrhaften Demokratie“ durch die CDU entgegen. Dabei wäre Selbstkritik bei der DDR-Bewältigung schon hilfreich: Die CDU ist deshalb Blockpartei einer Linksdiktatur geworden, weil sie nie - wie von den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geboten - für die Rechte der politisch rechts von ihr Stehenden eingetreten ist und mit dem Schlagwort der „kämpferischen Demokratie“ (die etwa von einem *Mielke* vertretene antifaschistische Steigerung der „wehrhaften“ Konzeption) deshalb in die Situation manövriert werden konnte, bei der Ausschaltung von rechts als Teil des linken Blocks mitmachen zu müssen, weil sie sonst selbst unter Faschismus-Verdacht gestellt, und (nach bundesdeutscher Terminologie) als „rechtsextrem“ ausgeschaltet worden wäre.

Die wirkliche Widerlegung des totalitären Antifaschismus gelingt nur bei einer klaren Positionierung zugunsten einer „liberalen Demokratie des Westens“ (BVerfG): Diese freie Demokratie funktioniert auf der Grundlage des zur Entscheidungsfindung des Volks offen ausgetragenen Links-Rechts-Antagonismus. Nur wenn eine rechte politische Option in der gleichen Weise als legitim erachtet wird, wie eine linke politische Option, läßt sich eine freie Demokratie verwirklichen. Voraussetzung für die Anerkennung einer rechten politischen Option ist die Verfassungswidrigkeitserklärung der als „Verfassungsschutzberichte“ fehl bezeichneten „Mitteschutzberichte“.

Deshalb kann die wirkliche Zurückweisung des Antifaschismus nicht auf der Ebene des ideologischen Antitotalitarismus gelingen, zumal dieser in zentralen Punkten zu viele ideologische Prämissen mit dem Antifaschismus als dem linken Ausgangspunkt der „Mitte“ teilt: Von der Annahme der demokratischen Unzuverlässigkeit der Deutschen, über die sich

daraus zwingend ergebende internationale Einbindung der Deutschen bei Inkaufnahme des ruinösen europäischen Währungssozialismus bis hin zur Unterdrückung von rechten Ideen in Deutschland, sind sich Linke und Mitte weitgehend einig. Im Konfliktfall zwischen dem ideologischen Antifaschismus und ideologiepolitischen Antitotalitarismus löst die „internationale Einbindung“, also die ultraozeanischen Amerika-Ausrichtung der bundesdeutschen Mitte den Konflikt und der kann nur zugunsten von links und damit des Antifaschismus ausfallen, weil die USA am Antikommunismus absolut kein Interesse mehr haben: den maßgeblichen US-Politikern ist aufgefallen, daß sie in der ehemaligen kommunistischen Nomenklatura Osteuropas (Ausnahme bislang Rußland und Serbien) treueste Anhänger haben. Ideologisch wird sich daher im Konfliktfall immer der Antifaschismus durchsetzen!

Die Überwindung des die Verfassungsordnung bedrohenden Antifaschismus kann daher auf staatlicher Ebene nicht ideologiepolitisch gewonnen werden, sondern nur bei einer klaren rechtsstaatlichen Position, welche den wirklichen, nämlich rechtsstaatlich-demokratisch ausgerichteten Antitotalitarismus zum Ausdruck bringt: Ideologiestaat wird durch Rechtsstaat ersetzt! Der Begriff des „Rechtsextremismus“, teilweise auch der des „Linksextremismus“, ist deshalb rechtsstaatswidrig, weil er nicht weltanschaulich neutral ist, sondern grundrechtlich geschützte politische Positionen, nämlich sich als rechts oder links einordnen zu können, delegitimiert. Dieser Extremismus-Begriff, so wie er in den üblichen Verfassungsschutz-Berichten gebraucht wird, vermischt in einer bedenkenlosen Weise eine ideologie-politische Bekämpfung, die dem weltanschaulich neutralen Staat nicht gestattet ist, mit der völlig legitimen und sogar gebotenen Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität. In einer für Betroffene (wozu teilweise auch Vertreter der Linken zählen) wirklich diffamierenden Weise, wird dann über die Kategorie dieses Extremismusbegriffs politische Illegalität völlig rechtstreuen Bürgern im Sinne einer ideologischen Kollektiv(ver-)haftung zugerechnet, nur weil sie eine nicht der politischen „Mitte“ im Einklang stehende politische Auffassung haben.

Statt sich vom ideologischen Antifaschismus durch einen ideologischen Antitotalitarismus abzusetzen, muß CDU-Politikern, zumindest soweit sie als Staatsvertreter handeln, dringend der Übergang zu einem rechtsstaatlichen Verfassungsschutzverständnis nahegelegt werden. Den Nachweis, daß ihnen dieser Übergang von ideologisch zum Antitotalitarismus ausgeweiteten Antifaschismus zu einer rechtsstaatlichen Demokratie gelungen ist, können CDU-Innenminister dadurch nachweisen, daß sie für die Grundrechte, insbesondere für Menschenwürde der politisch-weltanschaulich rechts von ihnen stehenden Menschen eintreten. Vielleicht könnte ihnen dazu eine Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts verhelfen, die besagt, daß der Begriff des „Rechtsextremismus“ keine rechtliche Bedeutung hat!

Dementsprechend würde ein entscheidender Schritt zur Verwirklichung einer freien Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland getan, wenn das Bundesverfassungsgericht bei der nächsten einschlägigen Entscheidung seine Erkenntnis von der rechtlichen Irrelevanz des Begriffs des „Rechtsextremismus“ - so in einer noch jüngeren Entscheidung vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 - ; Hervorhebung hinzugefügt:

**„Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmaren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und**

gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung **rechtsextremistischen** ... Gedankenguts ist damit **kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium**, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“

konsequent auf die sogenannten „Verfassungsschutzberichte“ anwenden würde.

Die Herausgabe von Verfassungsschutzberichten wäre dann verfassungsrechtlich nur mehr möglich, wenn ein derartiger Bericht in einer Weise gegliedert wäre, wie dies im sogenannten „Alternativen Verfassungsschutzbericht“ als Möglichkeit demonstriert wird.

[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1297436831.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1297436831.pdf)

Verfassungsschutzberichte müssen danach in einer weltanschaulich neutralen Weise nach den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegliedert sein. Dabei würde etwa als Verstoß gegen das Mehrparteienprinzip und den politischen Pluralismus der illegal geführte „Kampf gegen Rechts“ aufgelistet werden und zwar unabhängig davon, ob er von gewaltbereiten „Antifaschisten“ („Linksextremisten“) geführt wird oder entsprechende strafbewehrte Blockaden der Grundrechtsverhinderung (vgl. § 21 Versammlungsgesetz) von evangelischen Kirchenfunktionären unterstützt und von CDU- und SPD-Größen begrüßt werden. Dies würde die endgültige und unverbrüchliche Verwirklichung des rechtsstaatlichen Legalitätsprinzips bedeuten, das durch die begriffliche Emanzipation der öffentlich in Erscheinung tretenden Geheimdienstbehörden von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ihrer in Grundrechte und Verfassungsprinzipien eingreifenden Eingriffsberichterstattung permanent bedroht ist:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

Selbstverständlich ist ein derartiger Übergang zu einer normalen westlichen Demokratie nur möglich bei Verabschiedung der antifaschistischen Deutschenfeindlichkeit

<http://www.sezession.de/25545/drecksthema-deutschenfeindlichkeit.html#more-25545>

die den Deutschen eine besondere Anfälligkeit für den „Faschismus“ unterstellt. Das vom Antifaschismus aufgestellte Gebot der Rassengleichheit muß dann auch zugunsten der Deutschen verwirklicht werden. Wenn sogar für die Ägypter eine westliche Demokratie angestrebt wird, weil Demokratie ein universelles Prinzip darstelle, dann kann es nicht zulässig sein, die Deutschen unter ein antifaschistisches Sonderregime mit gegen rechte Ideen gerichteten Verfassungsschutzberichten als Verbotssurrogat zu stellen. Eine rechtsstaatliche Demokratie wäre die wirkliche Widerlegung und Zurückweisung des totalitären Antifaschismus!

Ergänzend wird verwiesen auf die gerade erschienene Neuauflage des Buches von Hans-Helmuth Knütter, Die Faschismuskeule. Herrschaftsinstrument der Linken, Berliner Schriften zur Ideologenkunde, Band 6 (2018)



Hans-Helmuth Knütter

Die Faschismuskeule.  
Herrschaftsinstrument  
der Linken

IfS Berliner Schriften  
zur Ideologiekunde 6